

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Puschkinstraße 19/21  
19055 Schwerin

- per Mail -

6. Mai 2026

## Stellungnahme zur Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern (IK-Landesstrategie)

Sehr geehrte Frau Lüdeking,

ich bedanke mich für die Zusendung des Entwurfs der Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Mecklenburg-Vorpommern und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme. Als größter Dachverband für gleichstellungspolitische Verbände und Initiativen in Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt uns die Thematik vor allem hinsichtlich ihrer gleichstellungsrelevanten bzw. geschlechterspezifischen Aspekte.

Mit der Überführung des bisherigen Landesaktionsplans in eine umfassende Landesstrategie geht Mecklenburg-Vorpommern einen wichtigen und konsequenten Schritt zur nachhaltigen Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die strategische Weiterentwicklung schafft die Grundlage für ein koordiniertes, ressortübergreifendes und langfristig angelegtes Vorgehen im Gewaltschutz und in der Prävention. Besonders hervorzuheben ist, dass durch die Bündelung von Maßnahmen, Zielsetzungen und Zuständigkeiten die Verbindlichkeit und Wirksamkeit staatlichen Handelns gestärkt werden kann. Damit wird ein zentraler Beitrag geleistet, um den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt weiter auszubauen und die Vorgaben der Istanbul-Konvention strukturell im Land zu verankern.

Trotz der insgesamt positiven Entwicklung sehen wir in zentralen Punkten weiterhin Nachbesserungsbedarf:

### Zentrale Kritikpunkte:

Erstens ist kritisch anzumerken, dass **die Umsetzung der Maßnahmen unter einem impliziten Finanzierungsvorbehalt** steht. Sofern die vorgesehenen Maßnahmen nicht verbindlich in den jeweiligen Haushaltsplänen verankert werden, besteht die Gefahr, dass deren Umsetzung von

Flora Mennicken  
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock

Bankverbindung:  
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50  
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold  
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42  
herold@landesfrauenrat-mv.de  
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock  
VR 10816



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Verbraucherschutz

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

verfügbaren Mitteln abhängig gemacht wird und damit an Verlässlichkeit verliert. Eine nachhaltige Strategie erfordert jedoch eine klare finanzielle Absicherung, um Planungssicherheit für alle beteiligten Akteur\*innen zu gewährleisten.

Zweitens fällt auf, dass sowohl **konkrete Umsetzungszeiträume als auch verbindliche Zielmarken weitgehend fehlen**. Die vorgesehene Evaluation allein ist nicht ausreichend, um die notwendige Dringlichkeit und Verbindlichkeit zu unterstreichen. Evaluation sollte primär der Überprüfung von Wirksamkeit und Zielerreichung dienen – sie ersetzt jedoch keine klar definierten Fristen und operationalisierbaren Ziele im Vorfeld. In diesem Zusammenhang ist auch kritisch hervorzuheben, dass **zahlreiche Maßnahmen im Katalog im Prüfstatus verbleiben** oder mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „sollte“, „könnte“ oder „zu prüfen ist“ bzw. „Stärkung“, „Ausbau“ oder „Sensibilisierung“ versehen sind. Dies führt zu einem erheblichen Verlust an Verbindlichkeit und erschwert eine systematische Erfolgskontrolle. Aus Sicht des Landesfrauenrates bleibt der Maßnahmenkatalog damit in Teilen zu unverbindlich und wenig konkret. Wir halten es für erforderlich, dass an allen Stellen bereits aus Prüfaufträgen konkrete Handlungsempfehlungen, Verpflichtungen und Qualitätsstandards oder zumindest klar umrissene Entwicklungsperspektiven abgeleitet werden. Eine stärkere Orientierung an den konkreten Vorgaben der Istanbul-Konvention könnte hierbei helfen, Prozesse zu straffen und Zielklarheit zu erhöhen. Ergänzend regen wir an, entsprechende Koordinierungs- oder Fachstellen auch auf Ebene der Landkreise und Kommunen zu etablieren, um die Umsetzung vor Ort zu konkretisieren und auszudifferenzieren.

Drittens ist festzustellen, dass der **Bereich der Täter\*innenarbeit in der vorliegenden Strategie nicht ausreichend berücksichtigt wird**. Entsprechende Maßnahmen sind nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden, insbesondere in den Handlungsfeldern Prävention und Strafverfolgung. Dadurch bleibt ein wesentlicher Baustein eines ganzheitlichen Gewaltschutzsystems unterbelichtet und kann in seiner Wirkung weder ausreichend bewertet noch weiterentwickelt werden.

## **konkreten Anmerkungen und Änderungsvorschläge**

### **zu Kapitel 1: Einführung**

Hinsichtlich der Mitbetroffenheit von Kindern sollte die Formulierung angepasst werden. Statt der ausschließlichen Bezugnahme auf das „Kindeswohl“ Seite 2 Absatz 3 wird empfohlen, den Begriff des „Kindesinteresses“ zu verwenden. Dieses umfasst sowohl die objektive Dimension des Kindeswohls als auch die subjektive Perspektive des Kindeswillens. Während das Kindeswohl beschreibt, was aus fachlicher Sicht dem Schutz und der Förderung des Kindes dient, bildet der Kindeswille die individuellen Bedürfnisse und geäußerten Wünsche des Kindes ab und entspricht den Forderungen der IK.

In Bezug auf die Darstellung der statistischen Daten unter Abschnitt 1.2 ergibt sich Klärungsbedarf. Die Bezugnahme auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Mecklenburg-Vorpommern ist in der

Flora Mennicken  
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock

Bankverbindung:  
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50  
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold  
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42  
herold@landesfrauenrat-mv.de  
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock  
VR 10816



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Verbraucherschutz

vorliegenden Form missverständlich. Die PKS bildet Straftaten nicht entlang des Begriffs „sexualisierte Gewalt“ im Sinne der Istanbul-Konvention ab, sondern differenziert nach einzelnen Straftatbeständen. Explizit und systematisch ausgewiesen wird hingegen der Phänomenbereich der häuslichen Gewalt, der sich über verschiedene Deliktgruppen erstreckt. Diese Differenzierung sollte in der Darstellung deutlicher nachvollzogen und entsprechend ergänzt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die statistische Aussagekraft der Daten begrenzt ist, solange keine durchgehende Erfassung des Geschlechts der tatverdächtigen Personen sowie der Tatmotive erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass bestimmte Straftaten, die nach Maßgabe der Istanbul-Konvention unter den Begriff der sexualisierten Gewalt fallen, in der PKS nicht vollständig oder nicht eindeutig abgebildet werden.

Konkret wird angeregt, den Abschnitt „Polizeiliche Kriminalstatistik M-V 2025“ eindeutig als Darstellung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu kennzeichnen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere alle relevanten Paragraphen des Strafgesetzbuches) zu benennen. Darüber hinaus sollte die „Sonderauswertung zur häuslichen Gewalt in der PKS M-V“ systematisch dem Themenblock „häusliche Gewalt“ zugeordnet werden und nicht unter „sexualisierte Gewalt“ geführt werden.

#### **Zu Kapitel 4: Querschnittsthemen**

Zu Seite 12, Nr. 1 (Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention) fordert der Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern, die vorgesehene Prüfung durch eine klare Festlegung zu ersetzen. Die Landeskoordinierungsstelle muss dauerhaft bestehen bleiben und verlässlich weiterfinanziert werden. Eine erneute Prüfung ihres Fortbestands erscheint nicht erforderlich, da sie eine zentrale strukturelle Voraussetzung für die Umsetzung der Istanbul-Konvention darstellt. Insbesondere vor dem Hintergrund von Artikel 8 & 10 der Istanbul-Konvention, der die Sicherstellung angemessener finanzieller und personeller Ressourcen fordert, ist eine langfristige Absicherung dieser Stelle zwingend geboten. Sie übernimmt eine wesentliche Funktion für die Koordinierung, Steuerung und Weiterentwicklung der Maßnahmen und trägt maßgeblich zur wirksamen Umsetzung der Landesstrategie bei.

#### **Zu Kapitel 5: Handlungsfeld Prävention**

In Abschnitt 5.1 (S. 13) wird ausgeführt, dass die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eine „*tiefgreifende Veränderung des Verhaltens der Allgemeinbevölkerung*“ voraussetzt. Diese Darstellung greift zu kurz. Prävention setzt bereits auf der Ebene von Einstellungen und Haltungen an. Gewalt gegen Frauen ist eng mit sexistischen Geschlechterbildern verknüpft. Entsprechend sollte die Passage dahingehend präzisiert werden, dass sowohl eine Veränderung von Einstellungen als auch von Verhalten erforderlich ist, um nachhaltige Prävention zu gewährleisten.

Im Abschnitt Prävention/Bewusstseinsbildung/Bildung/Öffentlichkeitsarbeit (S. 15) wird die Koordinierung und Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich den kommunalen

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Gleichstellungsbeauftragten zugeschrieben. Dies ist insbesondere auf Landkreisebene nur eingeschränkt realisierbar und bleibt in der konkreten Ausgestaltung unklar. Angesichts der bestehenden personellen Ressourcen stellt dies vor allem in größeren Regionen eine erhebliche Herausforderung dar. Es wird daher angeregt, Zuständigkeiten klarer zu definieren und die Maßnahmen eng mit den Gleichstellungsbeauftragten sowie relevanten Einrichtungen vor Ort abzustimmen.

Zu Maßnahme Nr. 4 (S. 16) – Beitritt zum Bündnis gegen Sexismus – wird angeregt, ergänzend auch die Einführung bzw. Stärkung verbindlicher Dienstanweisungen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in den Blick zu nehmen. Darüber hinaus sollten die Ressorts verstärkt darauf hinwirken, auch Betriebe und weitere Institutionen für eine Beteiligung an diesem Bündnis zu gewinnen.

Zu Maßnahmen Nr. 7 (S. 16) und Nr. 14 (S. 17): Der geplante Ausbau von Angeboten für grenzverletzende Kinder und Jugendliche wird ausdrücklich begrüßt und ist aus fachlicher Sicht dringend geboten. Wissenschaftliche Studien belegen, dass grenzverletzendes und aggressives Verhalten im Kindes- und Jugendalter einen zentralen Risikofaktor für spätere Gewalt im Erwachsenenalter darstellt. So zeigt eine aktuelle systematische Übersichtsarbeit<sup>1</sup>, dass früh auffälliges Verhalten und Gewalt in jungen Jahren signifikant mit späterer Partnerschaftsgewalt korrelieren und präventive Interventionen in frühen Lebensphasen wirksam zur Reduktion solcher Verläufe beitragen können. Vor diesem Hintergrund ist die derzeitige Angebotsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend: Aktuell existiert lediglich ein spezialisiertes Angebot für diese Zielgruppe. Angesichts des belegten Handlungsbedarfs ist ein flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau entsprechender Maßnahmen zwingend erforderlich.

Zu Maßnahme Nr. 17 (S. 18) wird empfohlen, Schutzkonzepte ausdrücklich auch auf Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte auszuweiten, da gerade dort besondere Schutzbedarfe bestehen.

Zu Maßnahme Nr. 20 (S. 18): Die im Rahmen eines Modellprojekts vorgesehene Unterstützung der Initiative „StoP – Stadtteile ohne Partnergewalt“ in Mecklenburg-Vorpommern wird ausdrücklich begrüßt. Der Ansatz, Gewaltprävention sozialräumlich zu verankern und die Zivilgesellschaft aktiv einzubeziehen, ist fachlich überzeugend und hat sich in der Praxis bereits als wirksam erwiesen. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Beschränkung auf ein Modellprojekt für nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr eine flächendeckende Implementierung der Initiative in Mecklenburg-Vorpommern, um nachhaltige strukturelle Effekte in der Prävention von Partnergewalt zu erzielen, die Sichtbarkeit des Themas zu erhöhen, lokale Unterstützungsstrukturen zu stärken und den Zugang zu

---

<sup>1</sup> Curtis, A., Harries, T., Pizzirani, B. *et al.* Childhood Predictors of Adult Intimate Partner Violence Perpetration and Victimization. *J Fam Viol* 38, 1591–1606 (2023). <https://doi.org/10.1007/s10896-022-00451-0>

Hilfsangeboten zu verbessern.

Zu Maßnahmen Nr. 26–37 (S. 19–20): Die vorgesehenen Fort- und Schulungsangebote für unterschiedliche Berufsgruppen und allgemeiner Hilfsdienste die mit (Mit-)Betroffenen sexualisierter Gewalt und häuslicher Gewalt arbeiten, werden ausdrücklich begrüßt. Sie stellen einen wichtigen Baustein im präventiven Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt dar. Gleichzeitig weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Konzeption und Durchführung dieser Bildungsangebote zwingend durch qualifizierte Fachkräfte des bestehenden Beratungs- und Hilfenetzes erfolgen sollte – so, wie es bereits vielfach bewährte Praxis ist. Vor diesem Hintergrund ist ein verlässlicher personeller und finanzieller Ausbau dieser Einrichtungen dringend erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass neben der wichtigen Präventionsarbeit auch die originären intervenierenden Kernaufgaben des Beratungs- und Hilfesystems weiterhin in vollem Umfang erfüllt werden können. Derzeit sind die Einrichtungen des Beratungs- und Hilfenetzes mit einem erheblichen Ressourcenmangel konfrontiert und sehen sich zugleich einer stark gestiegenen Nachfrage gegenüber.

Die Formulierung von Maßnahme Nr. 33 (S. 19) ist deutlich zu unverbindlich. Vor dem Hintergrund des in der Evaluation klar benannten Handlungsbedarfs ist es nicht ausreichend, lediglich die „Ermöglichung“ von Fortbildungsangeboten für Richter:innen sowie Staatsanwaltschaften vorzusehen. Erforderlich ist vielmehr eine verbindliche Vorgabe, die entsprechende Fortbildungen – insbesondere zu Gefährdungseinschätzung, Sorge- und Umgangsrecht im Kontext häuslicher Gewalt sowie Opferschutz – verpflichtend festschreibt.

### **Zu Kapitel 6: Handlungsfeld Schutz und Unterstützung**

In Abschnitt 6.1 (S. 22) sollte die Darstellung der allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste erweitert werden, um die tatsächliche Bandbreite der Angebote sichtbar zu machen. Derzeit liegt der Fokus einseitig auf Beratungsstellen. Um ein vollständigeres Bild zu vermitteln und die Verantwortung nicht ausschließlich bei freien Trägern zu verorten, sollten auch weitere Akteur:innen – wie beispielsweise der Allgemeine Soziale Dienst – exemplarisch einbezogen werden. Ergänzend wird angeregt, beim Beratungs- und Hilfenetz einen direkten Verweis (z. B. per Link) aufzunehmen, um die Zugänglichkeit der Informationen für Betroffene und Fachkräfte zu verbessern.

Unter „*Niedrigschwellige Informationen und Zugänge für Gewaltbetroffene*“ (S. 24) sollten alle vulnerablen Gruppen systematisch benannt werden, da sie gleichermaßen adressiert werden müssen. In der zugehörigen Grafik zu Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie Schutzunterkünften sollte zudem ergänzt werden, dass Kinder- und Jugendberatung integraler Bestandteil der Interventionsstellen ist, um alle Unterstützungsstrukturen vollständig abzubilden.

Auf Seite 25 (1. Absatz) wird empfohlen, die Formulierung „*innerhalb einer Partnerschaft*“ durch „*innerhalb einer (Ex-)Partnerschaft*“ zu ersetzen, um die Lebensrealität der Opfer präziser widerzuspiegeln.

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Im weiteren Verlauf (S. 27) sollten die Anforderungen an Schutz- und Unterstützungsangebote dahingehend ergänzt werden, dass diese nicht nur regional zugänglich und ausreichend finanziert, sondern ausdrücklich auch barrierearm und diskriminierungsfrei ausgestaltet sein müssen.

Die Formulierung zu Schutzunterkünften (S. 28, 2. Absatz), wonach diese „*flächendeckend und bedarfsgerecht*“ vorhanden sein sollen, greift angesichts der bekannten Versorgungslücken – insbesondere im Bereich fehlender Familienschutzplätze – zu kurz und sollte entsprechend geschärft werden. Zudem sollte die Erreichbarkeit, insbesondere über den öffentlichen Nahverkehr, ausdrücklich berücksichtigt werden.

Ebenfalls auf S. 28 sollte die Übertragung des Gewalthilfegesetzes auf Landesebene um einen Hinweis auf das Gewalthilfeausführungsgesetz ergänzt werden, da dieses bislang keine Berücksichtigung findet.

Zu Maßnahme Nr. 69 wird kritisch angemerkt, dass zentrale Regelungen – insbesondere zu den Anforderungen an Einrichtungen – in eine gesonderte Rechtsverordnung ausgelagert werden sollen, ohne eine verbindliche Einbindung fachlicher Expertise sicherzustellen (siehe dazu auch die Stellungnahme des Landesfrauenrates Mecklenburg-Vorpommern zum GewHGAG M-V). Für ein Gesetz mit grundlegender Strukturwirkung ist jedoch eine präzise, fachlich fundierte und praxisorientierte Ausgestaltung erforderlich, die gesetzlich klar verankert sein sollte.

Zu Maßnahme Nr. 74 wird angeregt, nicht nur das Childhood-Haus in Schwerin langfristig abzusichern, sondern perspektivisch eine flächendeckende Struktur aufzubauen. Ziel sollte sein, in jedem Landgerichtsbezirk ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, um dem tatsächlichen Bedarf gerecht zu werden.

Im Rahmen von Maßnahme Nr. 85 sollte aus Sicht des Landesfrauenrates die zuständige Stelle im Sinne des Gewalthilfegesetzes (§ 4 Abs.3 GewHG) systematisch in die regelmäßigen Abstimmungen mit den Leistungsbehörden einbezogen werden.

### **Zu Kapitel 7: Handlungsfeld Intervention**

Zu Maßnahme Nr. 104 wird deutlich kritisiert, dass lediglich eine „*Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Sprachmittlung bei Befragungen von Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen*“ vorgesehen ist. Dies ist angesichts der zentralen Bedeutung einer verständigungsbasierten und diskriminierungsfreien Verfahrensgestaltung nicht ausreichend. Erforderlich ist keine weitere Prüfung, sondern die unmittelbare und verbindliche Umsetzung verbesserter Sprachmittlungsstrukturen.

Zudem wird angeregt, das sogenannte „spanische Modell“ in die Glossar-Übersicht aufzunehmen. Dieses ist nicht allen beteiligten Akteur\*innen hinreichend bekannt, stellt jedoch einen relevanten

Flora Mennicken  
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock

Bankverbindung:  
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50  
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold  
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42  
herold@landesfrauenrat-mv.de  
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock  
VR 10816



MV

Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Verbraucherschutz

Landesfrauenrat M-V | Heiligengeisthof 3 | 18055 Rostock

Bezugspunkt im Kontext von Interventions- und Schutzmechanismen dar. Eine entsprechende Erläuterung würde zur fachlichen Klarheit und besseren Verständlichkeit der Strategie beitragen.

Wir bitten die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Nachfragen sowie für die weitere Zusammenarbeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Herold

Flora Mennicken  
Vorsitzende

Heiligengeisthof 3  
18055 Rostock

Bankverbindung:  
IBAN: DE05 1305 0000 0205 0166 50  
BIC: NOLADE21ROS

Gefördert durch:

Kathrin Herold  
Geschäftsführerin

+49 (0) 381 – 490 24 42  
herold@landesfrauenrat-mv.de  
www.landesfrauenrat-mv.de

Amtsgericht Rostock  
VR 10816



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Justiz,  
Gleichstellung und  
Verbraucherschutz